

Allgemeine Geschäftsbedingungen mit Kundeninformationen

Werkstatt für behinderte Menschen der Evangelischen Stiftung
Volmarstein

Stand: 24. März 2026

Inhaltsübersicht

- a) Geltungsbereich der AGB
- b) Allgemeine Hinweise zu Angeboten und Bestellungen
- c) Vertragsschluss
- d) Herstellung und Verarbeitung nach Vorgaben des Kunden
- e) Lieferung und Verfügbarkeit von Waren
- f) Dienstleistungsbezogene Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
- g) Informationen zu Preisen und Versandkosten
- h) Zahlungsarten und Zahlungsbedingungen
- i) Eigentumsvorbehalt
- j) Gewährleistung und Haftung
- k) Datenschutz und Vertraulichkeit
- l) Schlussbestimmungen

1. Geltungsbereich der AGB

- m) Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Werkstatt für behinderte Menschen der Evangelischen Stiftung Volmarstein, Hartmannstr. 24, 58300 Wetter (nachfolgend bezeichnet als "ESV") und dem nachfolgend als "Kunde" bezeichnetem Erwerber der Produkte und Dienstleistungen der ESV gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als "AGB").
- n) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch nicht wenn die ESV seine Leistung widerspruchsfrei erbringt, es sei denn, die ESV stimmt der Geltung der abweichenden Bedingungen des Kunden ausdrücklich zu.

- o) Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet.
- p) "Verbraucher" im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
- q) "Unternehmer" im Sinne der AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- r) "Produkt" im Sinne der AGB ist jede vom ESV angebotene Ware, Dienstleistung und sonstige Leistung, etwaiges Zubehör sowie Begleitdokumentationen, die entsprechend der gegenüber dem Kunden vom ESV bereitgestellten Produktbeschreibung oder sonstiger Abrede Gegenstand des Vertrages zwischen der ESV und dem Kunden sind.
- s) Unabhängig von den in den AGB verwendeten Begrifflichkeiten, wie beispielsweise "ESV", bestimmt sich die rechtliche Einordnung des Vertrages sowie die anwendbaren gesetzlichen Regelungen stets nach den gesetzlichen Vorgaben der jeweiligen Vertragsarten. Diese AGB schränken die gesetzlichen Definitionen und Regelungen in keiner Weise ein.

2. Allgemeine Hinweise zu Angeboten und Bestellungen

- a) Die Präsentation und Bewerbung von Produkten auf den Webseiten der ESV sowie in digitalen oder gedruckten Informationsmaterialien stellt kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot abzugeben.
- b) Verträge mit Verbrauchern werden ausschließlich im stationären Handel vor Ort geschlossen. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Wege des Fernabsatzes, insbesondere per Telefon, E-Mail, Fax, Post oder über sonstige Fernkommunikationsmittel, erfolgt nicht.
- c) Verträge mit Unternehmern können im stationären Handel sowie per E-Mail, Telefon, Fax oder auf postalischem Wege angebahnt und geschlossen werden.
- d) Die Kunden sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen bereitgestellten Angaben vollständig und zutreffend sind. Änderungen, die für die Vertragsdurchführung erheblich sind, sind der ESV unverzüglich mitzuteilen. Unternehmer haben insbesondere sicherzustellen, dass die

von ihnen angegebenen Kontakt-, Rechnungs- und Lieferdaten zutreffend sind.

3. Vertragsschluss

- a) Verträge zwischen dem Kunden und der ESV kommen durch Anfrage, Angebot und Annahme zustande. Gegenüber Verbrauchern erfolgt der Vertragsschluss ausschließlich im stationären Handel vor Ort. Gegenüber Unternehmen kann der Vertragsschluss zusätzlich per E-Mail, Telefon, Fax oder auf postalischem Wege erfolgen. Im Regelfall erstellt die ESV auf Grundlage der Anfrage des Kunden ein verbindliches Angebot, das der Kunde innerhalb der im Angebot genannten Frist annehmen kann.
- b) Die ESV kann das Angebot des Kunden innerhalb der Annahmefrist annehmen. Die Annahmefrist beträgt gegenüber Kunden, die Unternehmen sind 14 Tage. Nimmt die ESV das Angebot des Kunden innerhalb der Annahmefrist nicht an, kommt kein Vertrag zustande.
- c) Die ESV nimmt das Angebot des Kunden, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt, (i) durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung in Text- oder Schriftform (z. B. per E-Mail oder Brief) oder mündlich (z. B. per Telefon), (ii) durch den Abschluss des Zahlungsvorgangs, (iii) durch eine an den Kunden gerichtete Zahlungsaufforderung, (iv) im Fall einer Warenbestellung durch deren Versand, im Fall einer Dienstleistung durch deren Beginn und im Übrigen durch die vertragsgemäße Zurverfügungstellung des Produkts an.

4. Herstellung und Verarbeitung nach Vorgaben des Kunden

- a) Beinhaltet die vertragliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, dass die ESV ein Produkt nach Vorgaben des Kunden herstellt oder verarbeitet und liefert (Werklieferungsvertrag) oder eine Leistung nach Kundenvorgaben ohne Übereignung einer Sache erbringt (Werkvertrag), ist der Kunde verpflichtet, die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Materialien der ESV bereitzustellen sowie Mitwirkungshandlungen anzubieten (nachfolgend zusammenfassend als „Mitwirkung“ bezeichnet). Werkverträge und Werklieferungsvertrag im Sinne dieser AGB werden ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne dieser AGB erbracht.
- b) Der Kunde wird über seine erforderliche Mitwirkung im Rahmen der Produktbeschreibung, bzw. des Bestellprozesses informiert. Bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten muss der Kunde insbesondere bei der Bereitstellung von Informationen und Materialien das vereinbarte Format, den vereinbarten Übermittlungsweg sowie weitere vereinbarte

technischer Vorgaben und Fristen beachten. Die ESV trägt keine Kosten für die Mitwirkung des Kunden.

- c) Der Kunde verpflichtet sich nur solche Informationen und Materialien bereitzustellen sowie Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, deren vertragsgemäße Verarbeitung durch die ESV nicht gegen das geltende Recht sowie nicht gegen Schutzrechte Dritter verstößt. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere sicher zu stellen, dass er über die für die Verarbeitung durch die ESV nötigen Nutzungs- und Verfügungsrechte verfügt. Die ESV ist nicht dazu verpflichtet die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Mitwirkung des Kunden zu überprüfen.
- d) Die ESV ist auf Grundlage einer sachgerechten Abwägung berechtigt, Verarbeitungsaufträge, auch nach Vertragsschluss, zurückzuweisen, bei denen die ESV aufgrund objektiver Anhaltspunkte von einem Verstoß gegen die geltende Rechtslage, Rechte Dritter oder die guten Sitten ausgehen darf (das gilt insbesondere bei jugendgefährdenden, diskriminierenden, beleidigenden oder verfassungsfeindlichen Informationen und Materialien).
- e) Soweit die ESV Werkleistungen oder Werklieferungen gegenüber Unternehmern erbringt, ist der Kunde verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Die ESV zeigt dem Kunden die Fertigstellung des Werkes an. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige vorzunehmen, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert oder wenn der Kunde das Werk in Gebrauch nimmt, es bestimmungsgemäß verwendet oder die Vergütung vorbehaltlos leistet. Die ESV wird den Kunden bei Anzeige der Fertigstellung ausdrücklich auf die Rechtsfolgen der unterbliebenen Abnahme hinweisen. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Angabe von Mängeln, ist die ESV berechtigt, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Nach erfolgreicher Nachbesserung ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Wegen unerheblicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Diese sind im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen. Die ESV ist berechtigt, in sich abgeschlossene Teilleistungen zur Abnahme zu stellen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

5. Lieferung und Verfügbarkeit

- a) Die bestellten Waren, Lieferungen und Leistungen werden an die angegebene Lieferanschrift geliefert, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die übliche Lieferzeit beträgt 2 bis 5

Werktage ab Bestätigung des Auftrags, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Lieferzeit vereinbart wurde. Versand erfolgt in der Regel per GLS oder einem vergleichbaren Paketdienstleister.

- b) Wird eine Abholung der Ware durch den Kunden vereinbart oder erfolgt der Kauf im stationären Handel vor Ort, informiert die ESV den Kunden über die Abholbereitschaft der Ware an dem vereinbarten Abholort. An Verbraucher erfolgt die Warenabgabe ausschließlich im stationären Handel vor Ort. Ein Versand an Verbraucher findet nicht statt. Für Unternehmer ist ein Versand innerhalb Deutschlands und der Europäischen Union nach Maßgabe des jeweiligen Angebots möglich.
- c) Die ESV ist berechtigt, Leistungen und Lieferungen in zumutbaren Teilleistungen bzw. Teillieferungen zu erbringen, sofern dies dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- d) Sofern eine Warenlieferung aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, scheitert, trägt der Kunde die durch die Hin- und Rücksendung entstandenen Kosten im angemessenen Umfang.
- e) Sollte die Zustellung der Ware durch Verschulden des Kunden trotz dreimaligem Auslieferversuch scheitern, kann die ESV vom Vertrag zurücktreten. Gegebenenfalls geleistete Zahlungen werden dem Kunden unverzüglich erstattet.
- f) Wenn die bestellte Ware nicht verfügbar ist, weil die ESV mit diesem Produkt von seinem Lieferanten ohne eigenes Verschulden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der Belieferung und ein ihm mögliches sowie zumutbares Bemühen, nicht beliefert wird, kann die ESV vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird die ESV den Kunden unverzüglich informieren und ihm gegebenenfalls die Lieferung einer vergleichbaren Ware vorschlagen. Wenn keine vergleichbare Ware verfügbar ist oder der Kunde keine Lieferung einer vergleichbaren Ware wünscht, wird die ESV dem Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
- g) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die der ESV die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die ESV gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die ESV berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist hinauszuschieben. Das Recht zur Hinausschiebung der Frist gilt gegenüber Kunden, die Unternehmer sind auch in Fällen unvorhersehbarer Ereignisse, die auf den Betrieb eines

Vorlieferanten einwirken und weder von ihm noch von der ESV zu vertreten sind. Während der Dauer dieser Behinderung ist der Kunde ebenfalls von seinen vertraglichen Verpflichtungen entbunden, insbesondere der Zahlung. Ist die Verzögerung dem Kunden nicht zuzumuten, kann dieser nach einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist oder einvernehmlicher Rücksprache mit der ESV durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

- h) Kunden werden gebeten offensichtliche Transportschäden möglichst sofort bei dem Transportunternehmen, bzw. Frachtführer anzuzeigen oder ansonsten die Transportschäden uns mitzuteilen. Hieraus entsteht für die Kunden, die Verbraucher sind, keine Verpflichtung, die Nichtanzeige schränkt die gesetzlichen Rechte des Kunden sowie die Durchsetzung dieser Rechte, insbesondere die Gewährleistungs- und Widerrufsrechte nicht ein.
- i) Für Kunden, die Unternehmer sind gilt, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf die Kunden übergeht, sobald die ESV die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat; die angegebenen Lieferdaten und Fristen vorbehaltlich anderweitiger Zusagen und Vereinbarungen, sind keine Fixtermine.
- j) Erfolgt die Übergabe der Ware an den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten im Rahmen der Abholung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe auf den Kunden über. Sofern der Kunde Unternehmer ist, geht die Gefahr auch dann auf ihn über, wenn er sich im Annahmeverzug befindet.

6. Dienstleistungsbezogene Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- a) „Dienstleistungen“ im Sinne dieser AGB sind vom ESV geschuldete Tätigkeiten, die auf einer vereinbarten Handlung oder Mitwirkung der ESV beruhen. Dienstleistungen im Sinne dieser AGB werden ausschließlich gegenüber Unternehmern erbracht.
- b) Die Regelungen dieser AGB gelten entsprechend für Verträge über Dienstleistungen, sofern in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist.
- c) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Angebot oder der individuellen Vereinbarung zwischen ESV und Kunde. Maßgeblich ist dabei ausschließlich der dort definierte Tätigkeits- bzw. Unterstützungsumfang. Die ESV schuldet kein bestimmtes Erfolgsergebnis, sondern die sorgfältige, fachgerechte und nach bestem Wissen erbrachte Ausführung

der vereinbarten Tätigkeit. Es handelt sich um einen Dienstvertrag im Sinne des Gesetzes. Empfehlungen, Einschätzungen oder Handlungsvorschläge der ESV stellen ausdrücklich keine Garantie oder Zusicherung eines Erfolgs dar.

- d) Ist die Auftragsbeschreibung unzureichend oder ist deren Umfang in bestimmten Fällen zweifelhaft, umfassen die zu erbringenden Leistungen diejenigen branchenüblichen und nach den Umständen erforderlichen Aufgaben, die notwendig sind, um den vereinbarten Vertragszweck in angemessenem Umfang zu erreichen.
- e) Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs („Leistungsänderungen“) können von beiden Parteien angeregt werden. Die ESV prüft jeden Änderungswunsch des Kunden und teilt diesem unverzüglich mit, ob die gewünschte Anpassung technisch und organisatorisch umsetzbar ist, welche Auswirkungen sie auf den Leistungszeitraum hat und ob dadurch zusätzlicher Aufwand, der vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang entsteht. Führt ein Änderungswunsch zu Mehraufwand, ist dieser vom Kunden gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den vereinbarten oder, falls nicht festgelegt, nach den üblichen Stundensätzen der ESV. Sofern sich ebenfalls Änderungen an Zeitplan, Mitwirkungspflichten oder Lieferterminen ergeben, werden diese im Zuge der Anpassungsvereinbarung ebenfalls festgehalten.
- f) Soweit die ESV seine Leistungen auf Grundlage von Informationen, Unterlagen, Zugängen, Systemen oder sonstigen Materialien erbringt, die vom Kunden bereitzustellen sind, hat der Kunde diese in dem zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang, sachgerecht und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist für die Richtigkeit, Aktualität, Nutzungsberechtigung und -zulässigkeit dieser Inhalte verantwortlich. Die Leistungen der ESV erfordern regelmäßig eine angemessene Mitwirkung und Abstimmung seitens des Kunden. Bleibt eine solche Mitwirkung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, aus oder erfolgt sie verspätet, können sich vereinbarte Fristen und Termine in angemessenem Umfang verlängern. Der Kunde trägt die Folgen von Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten und Obliegenheiten.
- g) Sofern Termine nicht im Rahmen eines Bestell- oder Angebotsverfahrens oder über andere vom ESV angebotene Terminvereinbarungsmöglichkeiten oder in Schrift- oder Textform (z. B. per E-Mail) ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden, gelten sie als unverbindliche Orientierungswerte. Die ESV ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen innerhalb eines angemessenen und für den Kunden zumutbaren Zeitrahmens zu erbringen.

- h) Vereinbarte Dienstleistungstermine können vom Kunden nur nach rechtzeitiger Mitteilung und mit Zustimmung der ESV verschoben werden. Bei kurzfristigen Absagen kann die ESV eine angemessene Ausfallvergütung verlangen, sofern der Kunde die Absage zu vertreten hat.
- i) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Leistungsbeschreibung und ist, sofern nicht anders vereinbart, nachträglich nach Erbringung der Dienstleistung bzw. zu den vereinbarten Fälligkeiten zahlbar. Es gelten die Zahlungsbedingungen dieser AGB.
- j) Stellt der Kunde eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung fest, hat er dies der ESV innerhalb eines angemessenen Zeitraums mitzuteilen. Die ESV ist berechtigt, die Leistung innerhalb einer angemessenen Frist erneut ordnungsgemäß zu erbringen. Für die Prüfung und Behebung etwaiger Leistungsstörungen hat der Kunde der ESV die hierfür erforderliche Mitwirkung zu ermöglichen, soweit ihm dies nach den Umständen zumutbar ist. Soweit der Kunde Kaufmann ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten.
- k) Die ESV ist bei Auftreten höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und vom ESV nicht zu vertretender Ereignisse, die die Leistungserbringung erheblich erschweren oder unmöglich machen, berechtigt, vereinbarte Termine zu verschieben oder die Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere Krankheit, Unfall, gesetzliche Einschränkungen, behördliche Anordnungen, Ausfälle von Strom, Servern oder sonstiger Infrastruktur, Naturereignisse oder vergleichbare Situationen. Die ESV informiert den Kunden hierüber unverzüglich und bietet nach Möglichkeit Ersatztermine an. Ein Anspruch des Kunden auf Ersatz von Reise-, Ausfall- oder sonstigen Kosten besteht in diesen Fällen nicht. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

7. Informationen zu Preisen und Versandkosten

- a) Alle Preisangaben verstehen sich, vorbehaltlich anderslautender Angaben, soweit gegenüber Verbrauchern angegeben als Gesamtpreise einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.) und soweit gegenüber Unternehmen angegeben, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.)
- b) Die zusätzlich zum Kaufpreis anfallenden Liefer- und Versandkosten werden dem Kunden, der Verbraucher ist, vor Bestellabschluss mitgeteilt. Gegenüber Unternehmen werden Liefer- und Versandkosten im jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Sofern nicht vereinbart, gelten die üblichen Versandkosten.

8. Zahlungsarten und Zahlungsbedingungen

- a) Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abschlag, Skonti oder andere Nachlässe zu leisten.
- b) Der Kunde sorgt dafür, dass er die ihm obliegenden Voraussetzungen erfüllt, die zur erfolgreichen Bezahlung mittels der gewählten Zahlungsart erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die hinreichende Deckung von Bank- und anderen Zahlungskonten, Registrierung, Legitimierungen und Autorisierung bei Bezahldiensten sowie die Bestätigung von Transaktionen.
- c) Vorkasse - Wurde Zahlung per Vorkasse mittels einer Banküberweisung vereinbart, wird der Zahlungsbetrag, vorbehaltlich einer ausdrücklich getroffenen anderslautenden Vereinbarung, bereits mit Vertragsschluss fällig. Die ESV teilt dem Kunden seine Bankverbindung mit. Die Lieferung erfolgt nach Zahlungseingang. Wenn die Vorkassezahlung trotz Fälligkeit auch nach erneuter Aufforderung nicht bis zu einem Zeitpunkt von 10 Kalendertagen nach Absendung der Bestellbestätigung beim ESV eingegangen ist, tritt die ESV vom Vertrag zurück mit der Folge, dass die Bestellung hinfällig ist und die ESV keine Lieferpflicht trifft. Die Bestellung ist dann für den Kunden und ESV ohne weitere Folgen erledigt.
- d) Kauf auf Rechnung - Der Rechnungsbetrag wird, nachdem das Produkt geliefert sowie in Rechnung gestellt wurde, fällig. Die Zahlungsfrist ergibt sich aus der jeweiligen Rechnung. Ist keine Frist angegeben, ist der Betrag innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug durch Überweisung auf das Bankkonto der ESV zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug ist die ESV berechtigt, ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro je Mahnung zu erheben, soweit der Kunde den Verzug zu vertreten hat.
- e) Sollte eine Zahlung aufgrund mangelnder Deckung des Kontos des Kunden, Angabe einer falschen Bankverbindung oder eines unberechtigten Widerspruchs des Kunden nicht durchgeführt oder zurück gebucht werden, dann trägt der Kunde die hierdurch entstandenen Gebühren, sofern er die fehlgeschlagene oder rückabgewickelte Buchung zu verantworten hat.
- f) Kosten, die durch Mahnung fälliger Forderungen entstehen, werden den Kunden in Rechnung gestellt. Bei Kunden, die Unternehmer sind, beträgt der Betrag mindestens fünf Euro. Den Kunden bleibt der Nachweis keiner, bzw. geringerer Kosten vorbehalten.
- g) Der Anbieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie weitere durch das Gesetz bestimmte Folgen und Kosten bei den säumigen Kunden geltend zu machen. Die

Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch den Anbieter nicht aus. Zu den Verzugsschäden gehören Kosten der Rechtsdurchsetzung, wie z. B. Kosten für Rechtsberatung, Mahnverfahren oder Inkasso.

- h) Ein Recht zur Aufrechnung steht Kunden nur zu, wenn ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von dem Anbieter anerkannt sind.
- i) Kunden können ihr Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultieren.
- j) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden, der ein Unternehmer ist, gegen die ESV ist nur mit vorheriger Zustimmung der ESV in Textform zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Tritt die ESV in Vorleistung, verbleiben die gelieferten Produkte bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der ESV.
- b) Für Kunden, die Unternehmer sind, gelten die folgenden Regeln für die Produkte, die bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ESV bleiben (im Folgenden "Vorbehaltsware" genannt). Tritt die ESV in Vorleistung, verbleiben die gelieferten Produkte bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der ESV. Die ESV behält sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor; Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese, sofern angemessen oder branchenüblich, auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für die ESV vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der ESV nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die ESV das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Der Kunde tritt auch die Forderung zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Zugriffe Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum der ESV stehenden Güter sind vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Durch solche Eingriffe entstehenden Kosten für eine Drittwiderspruchsklage oder Kosten für eine außerprozessuale Freigabe

trägt der Kunde. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die aus Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits sicherungshalber in vollem Umfang an die ESV ab. Die ESV ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die ESV abgetretenen Forderungen für seine Rechnung und in seinem eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die ESV verpflichtet sich, die der ESV zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Gesamtverkaufswert die Summe aller noch offenen Forderungen der ESV aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10% (bei Vorliegen eines Verwertungsrisikos um mehr als 50%) übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der ESV.

10. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Gewährleistung (Mängelhaftung) und Haftung für sonstige Schlechtleistung bestimmen sich vorbehaltlich folgender Regelungen nach gesetzlichen Vorschriften.
- b) Im Fall des Kaufs von gebrauchten Sachen verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden, der Unternehmer ist, nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums der Mangel auftritt (in diesem Fall muss der Mangel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren geltend gemacht werden). Diese Fristverkürzung gilt nicht in Fällen der Arglist, Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, wesentlicher Vertragspflichten, auf die die Vertragserfüllung erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf (Kardinalpflichten) und bei Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden und der Mangel an dem Bauwerk aufgetreten ist.
- c) Ist der Kunde Unternehmer, so hat er die Ware unbeschadet gesetzlicher Rügeobliegenheiten unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Sachmängel gegenüber dem Lieferanten unverzüglich sowie schriftlich und nicht erkennbare Sachmängel unverzüglich nach Feststellung, anzuzeigen. Eine nicht rechtzeitige Untersuchung und Meldung führt zum Ausschluss der Rechte die Sachmängel geltend zu machen.
- d) Ist der Kunde Unternehmer, erfolgt die Wahl zwischen Nachbesserung (d. h. Mangelbeseitigung) mangelhafter Sachen oder Nachlieferung (Lieferung mangelfreier Sachen) durch die ESV.

- e) Handelsübliche, gemäß Gütenormen zulässige oder geringe Abweichungen in Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite, Ausrüstung, Musterung Farbe, etc. sind keine Mängel.
- f) Im Verhältnis zu Kunden, die Unternehmer sind, sind für die Beschaffenheit der Ware nur die Angaben in der Produktbeschreibung oder sonst durch die ESV ausdrücklich einbezogene Produktbeschreibungen oder Herstellerinformationen maßgeblich. Sonstige Informationen in Medien oder öffentliche Stellungnahmen sowie Angaben des Herstellers oder Dritter, sind nicht maßgeblich.
- g) Die ESV trägt keine Gewähr für die Internetverbindung des Kunden, die vom Kunden eingesetzte Soft- und Hardware sowie etwaige durch sie verursachten Störungen der Vertragsbegründung oder -durchführung zwischen dem Kunden und ESV.
- h) Die ESV haftet auf Schadensersatz unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet die ESV für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der ESV für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, ausgeschlossen. Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, ist die Haftung der ESV für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf den jeweiligen Auftragswert, begrenzt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie, bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung der ESV ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- i) Die Einschränkungen der Gewährleistungs- und Haftungspflichten sowie Verkürzung diesbezüglicher Fristen gelten nicht im Fall zwingende verbraucherrechtlicher Rückgriffsansprüche des Kunden. Dies gilt insbesondere im Fall von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen der Verbraucher, im Fall der Fristverkürzung bei Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben sowie im Fall von etwaigen Aktualisierungspflichten bei Verträgen über digitale Produkte.

11. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die ESV verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen. Einzelheiten zur Datenverarbeitung sowie zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung der ESV.

12. Schlussbestimmungen

- a) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, sofern dieser Unternehmer ist und der ESV, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Der Gerichtstand befindet sich am Sitz der ESV, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde im Sitzland der ESV keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das Recht der ESV einen anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen, bleibt vorbehalten.

Verbraucherstreitbeilegung: Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreitschlichtungsstelle teilzunehmen.